

II. 11697 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/26-6a/93

1010 Wien, den 26. November 1993  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft

5302/AB

1993 -11- 30

zu 551613

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Dipl.Soz.Arb. SRB, Freundinnen und Freunde  
vom 9. November 1993, Nr. 5516/J,  
betreffend die Einstellung von behinderten Menschen  
nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

Frage 1:

"Sind Sie bereit dem Parlament noch in dieser Legislaturperiode einen diesbezüglichen Entwurf des Behinderteneinstellungsgesetzes vorzulegen bzw. sich für die Novellierung allenfalls anderer Gesetze einzusetzen?"

Wenn nein: was sind die Gründe dafür?"

Antwort:

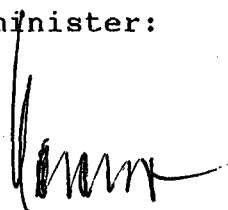
Gemäß § 4 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) sind für die Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber im Bundesgebiet beschäftigt, zusammenzufassen.

Dienstgeber für sämtliche Bedienstete der einzelnen Ressorts ist der Bund. Es besteht somit im Rahmen des Behinderteneinstellungsgesetzes keine legislative Möglichkeit, den einzelnen Ressorts rechtswirksam Dienstgebereigenschaft zuzuerkennen. Bei der Überprüfung der Beschäftigungspflicht sind daher gem. § 4 Abs. 2 BEinstG alle Bundesbediensteten gemeinsam zu erfassen.

- 2 -

Diese gesetzliche Regelung steht jedoch einer internen Aufgliederung der Ausgleichstaxe auf die einzelnen Ministerien durch das für die Begleichung der gesamten Ausgleichstaxe zuständige Bundeskanzleramt nicht entgegen. Eine solche Aufgliederung, die ich selbstverständlich nach wie vor begrüßen würde, fällt aber in den Kompetenzbereich des Bundeskanzleramtes.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kornhuber', written over a vertical line that extends from the text 'Der Bundesminister:'.